

## **Änderung der Satzung der KV Nordrhein vom 28.02.2004 in der Fassung vom 08.09.2023**

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24.11.2023 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit die nachfolgende Änderungen beschlossen:

**I. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein in der Fassung vom 28.02.2004, zuletzt geändert am 08.09.2023, erhält folgende neue Fassung:**

„  
3.

- a) Zur Deckung aller Kosten für die Organisation und Durchführung des ärztlichen Notdienstes gemäß der jeweils geltenden Notdienstordnung, mit Ausnahme der Kosten gemäß Abs. 3b, erhebt die KV Nordrhein quartalsweise einen zusätzlichen Beitrag. Dieser zusätzliche Beitrag besteht aus einer festen Pauschale, die pro Versorgungsauftrag je zugelassener Praxis/BAG/MVZ entsprechend dem jeweiligen Umfang der Teilnahme (Anzahl der Versorgungsaufträge) an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Nordrhein erhoben wird sowie einem Vomhundertsatz der in den zentralen Notdiensteinrichtungen abgerechneten Beträge. Dieser zusätzliche Beitrag wird für jedes Geschäftsjahr entsprechend dem Haushaltsplan von der Vertreterversammlung festgesetzt und gemäß Abs. 2a einbehalten.
- b) Zur Deckung aller Kosten für die gemäß der jeweils geltenden Notdienstordnung im Fahrdienst von der KV Nordrhein zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Fahrdienstleistungen erhebt die KV Nordrhein je Notdienstbezirk eine Fahrdienstumlage. Diese wird für jedes Geschäftsjahr entsprechend dem Haushaltsplan vom Vorstand festgesetzt und gemäß Abs. 2a einbehalten. Die Fahrdienstumlage wird von allen gemäß der jeweils geltenden Notdienstordnung zur Teilnahme am organisierten ärztlichen Notdienst Verpflichteten entsprechend dem jeweiligen Umfang ihrer Teilnahme (Anzahl der Versorgungsaufträge) an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Nordrhein erhoben. Bei der Festlegung der Höhe der Umlage durch den Vorstand ist die Meinungsbildung in der jeweils beteiligten Kreisstelle zu berücksichtigen.“

- II. Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft und findet erstmals auf dem Honorarbescheid für das erste Quartal 2024 Anwendung.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 24.11.2023

gez.

Dr. med. Jens Wasserberg  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

### Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 13.03.2024

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez.

Ariane Striegler

Referat III B 3

III B 3 2023-0018926